

## Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programm- vereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

Änderungsantrag Kantonsrat André Windlin vom 21. November 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Artikel 20a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997<sup>2</sup>, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>3</sup>, Artikel 21 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990<sup>4</sup>, Artikel 16, 27, 28 und 29 des kantonalen Waldgesetzes vom 10. März 2016<sup>5</sup>, Artikel 4 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001<sup>6</sup> sowie Artikel 28 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991<sup>7</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in den Jahren 2020 bis 2024 werden zulasten der Investitionsrechnung Rahmenkredite von insgesamt Fr. 22 692 500.– bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:
 

a. Schutzbauten Wald und Wasser	Fr. 6 812 500.–
b. Wald (Schutzwald, Waldbiodiversität)	Fr. 15 280 000.–
c. Revitalisierungen	Fr. 600 000.–
  
2. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund in den Jahren 2020 bis 2024 werden zulasten der Erfolgsrechnung Rahmenkredite von insgesamt ~~Fr. 2 830 000.–~~ **Fr. 3 630 000.–** bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:
 

a. Landschaft und Naturschutz	<del>Fr. 2 513 000.–</del> <b>Fr. 3 313 000.–</b>
b. Wald (Waldbewirtschaftung)	Fr. 317 000.–
c. Wildtierschutzgebiete	Fr. 0.–
  
3. Über die Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Budgetkredits und der Ausführungsreife der Projekte sowie in Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes.
  
4. Die im Anhang des kantonalen Waldgesetzes aufgelisteten Beitragsreihen im Rahmen von Programmvereinbarungen bleiben für die Programmperiode 2020 bis 2024 unverändert.
  
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
  
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, .....

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber Antrag des Regierungsrats vom 17. September 2019 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Begründung:

**Ausgangslage:** Die vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge für die Programmvereinbarung Naturschutz werden gemäss Vorlage des Regierungsrats lediglich zur Hälfte ausgeschöpft.

**Antrag:** Erhöhung des Kantonsbeitrags für die Programmvereinbarung Naturschutz um Fr. 800 000.- und die damit zusätzliche Inanspruchnahme eines Bundesbeitrags von ca. Fr. 1 600 000.-

**Massnahme:** Angemessenere Abgeltung der Pflegeleistungen auf Naturschutzflächen.

Zahlreiche Naturschutz-Vertragsflächen befinden sich ausserhalb des Perimeters Landwirtschaftliche Nutzfläche (vorwiegend Sömmerungsgebiet). Diese sind nicht berechtigt zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Deren Pflegeleistungen werden lediglich mit bescheidenen Naturschutz-Beiträgen abgegolten. Naturschutz-Grundbeitrag Fr. 10.-/Are bei ausschliesslicher Mähnutzung bzw. Fr. 5.-/Are bei zusätzlicher Beweidung. Naturschutz-Vertragsflächen, welche sich im Perimeter Landwirtschaftliche Nutzfläche befinden, erhalten anstelle der Naturschutz-Grundbeiträge landwirtschaftliche Grund-Direktzahlungen zwischen Fr. 27.- bis Fr. 45.-/Are. Die gemäss vorliegendem Antrag zusätzlichen Kantons- und Bundesgelder ermöglichen den vorerwähnten Naturschutz-Grundbeitrag anzuheben, um somit die Pflegeleistungen auf nicht direktzahlungsberechtigten Naturschutzflächen angemessener abzugelten. Neuer Naturschutz-Grundbeitrag ca. Fr. 25.-/Are bei ausschliesslicher Mähnutzung bzw. ca. Fr. 15.-/Are bei zusätzlicher Beweidung. Diesbezüglich sollen nebst neuen Bewirtschaftungsvereinbarungen die bestehenden Vereinbarungen jeweils nach Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer angepasst werden.

**Fazit:** Eine vollumfängliche Ausschöpfung der Bundesgelder für die Programmvereinbarung Naturschutz würde eine Erhöhung des Kantonsbeitrags um Fr. 2 400 000.- erfordern. Entsprechend kann die beantragte Erhöhung um Fr. 800 000.- als moderat erachtet werden.

- 1 GDB 101
- 2 GDB 130.1
- 3 GDB 610.1
- 4 GDB 786.11
- 5 GDB 930.1
- 6 GDB 740.11
- 7 GDB 651.11